

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*
MonitoringAusschuss.at

1. Dezember 2014

**Stellungnahme zu Entwürfen zu Änderungen zum Schulunterrichtsgesetz
und zum Schulorganisationsgesetz**

Seit Ratifizierung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2008 (BGBl. III 155/2008) sind sowohl das Schulorganisationsgesetz als auch das Schulunterrichtsgesetz mehrfach novelliert worden. Die Notwendigkeit einer Erhöhung der umfassenden Barrierefreiheit des österreichischen Schulwesens ist zuletzt durch die sehr eindringlichen Empfehlungen der ExpertInnen der Vereinten Nationen in den Handlungsempfehlungen (CRPD/C/AUT/CO/1) mit Nachdruck festgehalten worden.

Mit Blick auf den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in dem „Modellregionen“ zur Inklusion in Aussicht gestellt werden, sowie die einschlägigen Vereinbarungen des Regierungsprogramms sieht der Monitoringausschuss in der vorliegenden Novelle, die – so die Erläuternden Bemerkungen – den „qualitativen Ausbau“ unterstützen sollen, großes Potenzial in Richtung einer Verbesserung der umfassenden Barrierefreiheit des Schulwesens. Insbesondere gibt es zahlreiche Passagen, in denen die strukturell bedingte Diskriminierung auf Grund von Beeinträchtigung bzw. Behinderung signifikant zurückgedrängt werden könnte.

Aus Sicht des Ausschusses haben Begrifflichkeiten in der Unterstützung des Paradigmenwechsels eine große Bedeutung, insbesondere um die Abkehr von überkommenen Zugängen und Bildern zu unterstützen. Eine zeitgemäße Sprache, die den Vorgaben zur Nicht-Diskriminierung gerecht wird, ist nicht nur vertragsrechtlich geboten, sondern für die Unterstützung des Übergangsprozesses unerlässlich.

Der menschenrechtliche Grundsatz der Nicht-Diskriminierung gilt für den gesamten Bildungsbereich (Art. 7 B-VG sowie Art. 14 Abs. 5a B-VG)¹, wie auch die Konvention grundlegend (Art. 2 & 3) sowie weiterführend (siehe insb. Art. 24 Abs. 1) betont. Der Ausschuss verweist darauf, dass sich Diskriminierung auch in mehrfachen Dimensionen äußern kann, und Österreich insbesondere in Hinblick auf die sozio-ökonomische Segregation im Bildungsbereich großen Nachholbedarf hat.

¹ Siehe Stellungnahme des Ausschusses zu einem Gesetzesentwurf Änderung des SchulorganisationsG vom September 2011, <http://monitoringausschuss.at/begutachtungen/begutachtungen-2011/>.

Der Ausschuss hat bereits an anderer Stelle betont,² dass er seine Aufgabe nicht darin sieht, konkrete bzw. spezifische Anleitungen zur Verwirklichung der sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen zu geben. Der Ausschuss verortet jedoch den Bedarf, **beispielhaft** zu veranschaulichen, dass die schrittweise Erhöhung der Barrierefreiheit des österreichischen Schulsystems selbstverständlicher Teil der Novellierungen in diesem Bereich sein muss, gerade auch um dem Anspruch der Nicht-Diskriminierung auf Grund von Beeinträchtigung bzw. Behinderung gerecht zu werden.

Beispielhaft sei die Bestimmung § 13 SchUG angeführt, wonach „1a) *In Klassen, in denen körper- oder sinnesbehinderte Schüler bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, sind Schulveranstaltungen so zu planen, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in größtmöglichem Ausmaß teilnehmen können.*“ Im Lichte des Vorhabens von „Modellregionen“, jedenfalls in Umsetzung der Konventionsvorgaben ist die Planung und Umsetzung von Schulveranstaltungen so anzulegen, dass diese umfassend barrierefrei sind, und insbesondere auf die Reduzierung von einstellungsbedingten Barrieren (PP (e) Konvention) als eine der „verschiedenen Barrieren“ (Artikel 1 Konvention) hingewirkt wird.

Beispielhaft für das SchOG sei auf die Organisationsform und die Schul- wie auch die Klassenbezeichnung verwiesen, deren Bestimmungen mit den Grundideen der „Modellregionen“ jedenfalls nicht mit den Vorgaben der Konvention in Einklang zu bringen sind.

Der Ausschuss regt vor dem Hintergrund der geplanten Modellregionen eine grundlegende Reform der Schulgesetze, insbesondere von SchOG und SchUG mit der Zielrichtung einer Erhöhung umfassender Barrierefreiheit dringendst an. Der Ausschuss regt weiters an, dass zu diesem Zweck eine den Verpflichtungen der Konvention zur Partizipation von SelbstvertreterInnen (Art. 4 Abs. 3) entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt wird.

Für den Ausschuss:

Die Vorsitzende

² Siehe Stellungnahme Inklusive Bildung, <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/barrierefreie-bildung-fuer-alle-10-12-2012/>. Siehe weiters: Deutsches Institut für Menschenrechte „Monitoring.“ <http://bidok.uibk.ac.at/library/monitoringstelle1-aichele-monitoring.html>.